



## VKF Anerkennung Nr. 24432

**Inhaber /-in**

Peneder Bauelemente AG  
Herostrasse 9  
8048 Zürich  
Schweiz

**Hersteller /-in**

Peneder Bau-Elemente GmbH  
4904 Atzbach  
Austria

**Gruppe** 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

**Produkt** PENEDER-STRONG PENDELTÜRE

**Beschreibung** Pendeltüre zweiflügelig aus ALU-Profilen mit ALU-Verkleidung, D=65mm, Kerafix-Flexpress- und Gummidichtung, Verglasung SCHOTT PYRANOVA 30 S2.0 (15mm, Lmax=2589mm, Amax=2,5m<sup>2</sup>), Stahlrahmen mit PVC-Dichtung

**Anwendung** EI 30  
Bgepr=2200mm, Hgepr=2700mm  
LBW  
Anwendung siehe Folgeseiten

**Unterlagen** MA 39, Wien: Prüfbericht 'MA39-VFA 2011-0861.01' (16.06.2011), Prüfbericht 'MA39-VFA 2011-1701.01' (22.05.2012), Schreiben 'MA39-K 2012-0533' (27.11.2012), Ergänzung 'MA 39-K 2018-0406' (30.10.2018)

**Prüfbestimmungen** EN 1363-1, EN 1634-1

**Beurteilung** Feuerwiderstandsklasse EI 30

**Gültigkeitsdauer** 31.12.2023  
**Ausstellungsdatum** 13.12.2018  
**Ersetzt Dokument vom** 01.01.2015

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



## Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

## ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

### Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

## WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

### Konstruktionen aus Metall

- Die Masse der Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf bis 25% erhöht werden.

### Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
  - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
  - Bei Raumabschluss- und/oder Strahlungsschutztüren und bei Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen und bei denen die Temperatur auf der unbeflammten Seite des Türflügels und der Verglasung über den für die Klassifizierung erforderlichen Zeitraum aufrechterhalten wird, um maximal 25% verringert werden.  $B_{min}=1650mm$ ,  $H_{min}=2025mm$  oder
  - Ohne Einschränkung verringert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche der geprüften Glasscheibe(n) weniger als 15% der Fläche des Türflügels bzw. des Seiten- oder Oberteils ausmacht.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 55mm.

### Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.